



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylrecht
Az.: 103-5/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

22. März 2017

Rundschreiben Nr. 168/2017

**Kein Anspruch auf humanitäre Visa über das Unionsrecht in Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten;
Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 7. März 2017**

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet sind, Personen, die sich in ihr Hoheitsgebiet begeben möchten, um dort Asyl zu beantragen, ein humanitäres Visum zu erteilen. Vielmehr fielen diese Fälle, in denen die Erteilung eines langfristigen Aufenthaltstitels angestrebt werde, nach wie vor allein in das nationale Recht. Das Unionsrecht lege ausschließlich die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen fest. Der Europäische Gerichtshof hält damit die durch Unionsvorschriften festgelegte Balance zwischen dem europäischen und dem nationalen Asylrecht aufrecht.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hat am 7. März 2017 auf das Vorabentscheidungsersuchens des belgischen Conseils du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens und unter Berücksichtigung der Erklärungen diverser Regierungen (u. a. auch der Bundesregierung) entschieden, dass Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet sind, Personen, die sich in ihr Hoheitsgebiet begeben möchten, um dort Asyl zu beantragen, ein humanitäres Visum zu erteilen (**Anlage**). Er ist vorliegend - entgegen seiner sonstigen Praxis - nicht den Schlussanträgen des Generalanwaltes Mengozzi gefolgt.

Am 12. Oktober 2016 stellte ein syrisches Ehepaar, das mit seinen drei Kindern in Aleppo (Syrien) lebt, bei der belgischen Botschaft in Beirut (Libanon) Anträge auf humanitäre Visa, bevor es am folgenden Tag nach Syrien zurückkehrte. Mit ihren Anträgen begehrt sie auf der Grundlage des EU-Visakodex die Erteilung von Visa

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

mit räumlich beschränkter Gültigkeit, um die belagerte Stadt Aleppo zu verlassen und in Belgien Asyl zu beantragen. Sie gaben an, von einer bewaffneten Gruppe entführt, geschlagen und gefoltert worden zu sein, bevor sie schließlich gegen Lösegeld freigelassen wurden. Die Familie führt zudem die Verschlechterung der Sicherheitslage in Syrien und Aleppo sowie die Gefahr einer Verfolgung wegen ihres christlich-orthodoxen Glaubens an.

Das Ausländeramt (Belgien) lehnte die Anträge am 18. Oktober 2016 mit der Begründung ab, die syrische Familie wolle ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erhalten, um in Belgien Asyl zu beantragen und sich offensichtlich länger als 90 Tage in Belgien aufzuhalten, was im Widerspruch zum EU-Visakodex stehe. Zudem liefe die Gestattung der Erteilung eines Einreisevisums für diese Familie darauf hinaus, bei einer diplomatischen Vertretung Asyl zu beantragen.

Die syrische Familie focht die Ablehnungsentscheidung vor dem belgischen Rat für Ausländerstreitsachen an. Sie vertritt die Auffassung, dass die Charta der Grundrechte der EU (im Folgenden Charta) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung auferlegten, das Asylrecht zu gewährleisten. Die Gewährung internationalen Schutzes sei das einzige Mittel, um die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung abzuwenden. Unter diesen Umständen hat der Rat für Ausländerstreitsachen im Eilverfahren beschlossen, dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Er bringt u. a. vor, nach dem Visakodex sei ein Visum namentlich dann zu erteilen, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich „hält“, und wirft die Frage nach dem Umfang des den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang eingeräumten Beurteilungsspielraums auf.

Der EuGH führt in seiner Entscheidung aus, dass die Antragsteller ihre Anträge auf Visa aus humanitären Gründen in der Absicht gestellt hätten, sogleich nach ihrer Ankunft in Belgien in diesem Mitgliedstaat Asyl zu beantragen. Somit hätten sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt, dessen Gültigkeit nicht auf 90 Tage beschränkt wäre. Der Visakodex sei aber auf der Grundlage einer Bestimmung des EG-Vertrags erlassen worden, wonach der Rat Maßnahmen über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten beschließt. Folglich werden mit dem Visakodex die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet für lediglich diesen Zeitraum festgelegt.

Die vorliegenden Anträge seien zwar formal auf der Grundlage von Art. 25 des Visakodexes gestellt, fälschlicherweise aber von den belgischen Behörden als Anträge auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt eingestuft worden. Sie fallen nach Ansicht des Gerichtshofs daher nicht in den Anwendungsbereich des Kodexes, sondern vielmehr allein unter das nationale Recht. Im Unionsrecht existiere bisher kein auf Art. 79 Abs. 2 Buchst. a AEUV beruhender Rechtsakt, der die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums oder Aufenthaltstitels für einen langfristigen Aufenthalt aus humanitären Gründen regle. Damit seien auch die Vorschriften der Charta nicht einschlägig.

Könnten Drittstaatsangehörige Visumanträge stellen, um internationalen Schutz im Mitgliedstaat ihrer Wahl zu erreichen, würde dies dem System widersprechen, das die Union zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats geschaffen habe.

Schließlich argumentiert der Gerichtshof, dass bei einer anderen Auslegung die Mitgliedstaaten nach dem Visakodex verpflichtet wären, Drittstaatsangehörigen de facto die Antragstellung auf internationalen Schutz bei den Vertretungen der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines Drittstaats zu ermöglichen. In den auf der Grundlage von Art. 78 AEUV erlassenen Rechtsakten der EU, die die Verfahren für Anträge auf internationalen Schutz regeln, seien aber bei den Vertretungen der Mitgliedstaaten gestellte Anträge vom Anwendungsbereich dieser Rechtsakte ausgeschlossen. Art. 3 Abs. 1 und 2 der sog. Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2013/32 vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) würden nur für Anträge auf internationalen Schutz gelten, die im Hoheitsgebiet - einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzone - der Mitgliedstaaten gestellt würden, nicht aber für das Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten.

Ebenso verpflichteten Art. 1 und Art. 3 der sog. Dublin-Verordnung (Verordnung Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013) die Mitgliedstaaten nur dazu, jeden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzone gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren würden zudem nur für Anträge auf internationalen Schutz gelten.

Bewertung

Die Entscheidung des Gerichtshofs wurde von der Großen Kammer gefasst. Dies zeigt die Bedeutung, die er diesem Urteil zumisst. Er macht mit seiner Entscheidung deutlich, dass auch eine humanitäre Ausnahmesituation keine Umkehr der Systematik des mit der Dublin-Verordnung geschaffenen Europäischen Asylsystems rechtfertigt.

Ferner stellt er klar, dass langfristige Aufenthaltstitel nicht über den Umweg der Antragstellung als Visa nach den europäischen Vorschriften erreicht werden können, lässt aber wie bisher den legalen Weg für diese Aufenthaltstitel in den Mitgliedstaaten nach dem nationalen Recht zu. Das Urteil ist nicht zuletzt insofern als richtig einzustufen, als eine andere Entscheidung den Zustrom nach Europa wesentlich erhöht hätte.



Theel

Anlage
(**nur** digital)